

## Neue MWST-Sätze ab 01.01.2024

Als Folge der Abstimmung vom 25. September 2022 werden die MWST-Sätze auf den 1. Januar 2024 erhöht.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten daher neu folgende gesetzliche MWST-Sätze

	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
- Normalsatz	<b>8,1%</b>	7,7%
- Reduzierter Satz	<b>2,6%</b>	2,5%
- Sondersatz	<b>3,8%</b>	3,7%

Die Saldosteuersätze (SSS) und die Pauschalsteuersätze (PSS) werden per 1. Januar 2024 ebenfalls angepasst:

SSS / PSS ab 01.01.2024	SSS / PSS bis 31.12.2023
0,1%	0,1%
0,6%	0,6%
1,3%	1,2%
2,1%	2,0%
3,0%	2,8%
3,7%	3,5%
4,5%	4,3%
5,3%	5,1%
6,2%	5,9%
6,8%	6,5%

Die Änderungen wirken sich vor allem auf die Buchhaltung und die Rechnungsstellung aus. Sie verlangen zusätzliche Abgrenzungen sowie Anpassungen an die EDV-Systeme.

Wann werden die bisherigen, wann die neuen Steuersätze angewendet?

**Massgebend** für den anzuwendenden **Steuersatz** ist der **Zeitpunkt**, respektive der Zeitraum **der Leistungserbringung**. Bis zum 31.12.2023 erbrachte Leistungen werden mit 7,7%, 2,5% oder 3,7% MWST abgerechnet. Ab dem 01.01.2024 erbrachte Leistungen zu 8,1%/ 2,6% oder 3,8% abgerechnet.

***Das heisst, Sie müssen alle angefangenen Arbeiten/Dienstleistungen per 31.12.2023 mit den bis zum 31.12.2023 geltenden MWST-Sätzen fakturieren.***

Auf Rechnungen für Leistungserbringungen im neuen Jahr sind zwingend die neuen MWST-Sätze aufzuführen. Wird stattdessen ein alter bzw. zu tiefer MWST-Satz auf der Rechnung ausgewiesen, ist trotzdem die ab dem 1.1.2024 geltende MWST geschuldet. Dies wird spätestens bei einer Revision aufgerechnet. Es darf jedoch nur die auf einer Rechnung ausgewiesene Vorsteuer geltend gemacht werden. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie Rechnungen mit korrekt ausgewiesenen MWST-Sätzen erhalten.

### **Bei überjährigen Leistungserbringungen**

Werden in einer Rechnung Leistungen erbracht, die im Zeitpunkt der Erbringung sowohl den bisherigen wie auch den neuen Steuersätzen unterliegen, muss der Zeitraum der Leistungserbringung und der darauf entfallende Betragsanteil mit geltendem MWST-Satz getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den künftigen, sprich höheren Steuersätzen abzurechnen. (z.B. Jahresabonnemente, Serviceabonnemente, Halbtax-Abo, Fitnessabonnemente, die nicht genau ein Kalenderjahr dauern)

### **Vorauszahlungen**

Beim Zahlungseingang einer Vorauszahlung vor dem 31.12.2023 deren Leistung erst im Jahr 2024 erbracht wird, kann auf der Vorauszahlungsrechnung bereits der neue Steuersatz aufgeführt werden. Dieser Teil muss dann auch in der MWST-Abrechnung zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

### **Neues MWST-Formular**

Beachten Sie bitte, dass es ab dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 neue Abrechnungsformulare gibt, auf denen bereits beide MWST-Sätze deklariert werden können.

Wir bitten Sie, das nötige zu veranlassen, um bei Ihrem EDV- oder Kassasystem die Steuersatz-Anpassungen vorzunehmen.

September 2023